

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0418/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 02.02.2026
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	25.02.2026	Zurückweisung in zuständigen Ausschuss	-----
Stadtrat	29.04.2026	Zurückweisung in zuständige Ausschüsse	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	08.06.2026	nicht empfohlen	2 4 3
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	10.06.2026	empfohlen	4 2 3
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026	empfohlen	5 2 2
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: Antrag der Fraktion WG Lüderitz - zum Haushalt 2026 - Aufnahme aller noch nicht umgesetzten, beschlossenen Stadtratsbeschlüsse in den Haushalt 2026 sowie Investitionsliste 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Antrag der Fraktion WG Lüderitz auf Aufnahme aller noch nicht umgesetzten, beschlossenen Stadtratsbeschlüsse in den Haushalt 26 und Investitionsliste 26 und folgende.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
	Jahr 2026			
? EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Antrag WG Lüderitz

Andreas Brohm

Begründung:

Siehe Antrag WG Lüderitz

Stellungnahme der Verwaltung

die Verwaltung nimmt zum Antrag der Fraktion WG Lüderitz vom 01.02.2026 wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage der Kommune

Die Kommune befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 101 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und in einem fortlaufenden Prozess der Haushaltskonsolidierung.

Diese Situation erfordert eine besonders restriktive und priorisierende Haushaltswirtschaft, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune zu sichern und die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 100 Abs. 2 KVG LSA in Verbindung mit § 104 KVG LSA sicherzustellen.

Die vorläufige Haushaltsführung beschränkt die Gemeinde auf die Erfüllung gesetzlich oder vertraglich bestehender Aufgaben und die Fortführung unaufschiebbarer Maßnahmen.

II. Stellungnahme zu Punkt 1 des Antrags:

Aufnahme aller noch nicht umgesetzten, beschlossenen Stadtratsbeschlüsse

Grundsätze der Haushaltsführung und Stadtratsbeschlüsse:

Grundsätzlich sind alle rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Stadtrates von der Verwaltung umzusetzen. Sofern diese Beschlüsse finanzielle Auswirkungen haben, sind die dafür notwendigen Mittel im Haushaltsplan im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu veranschlagen. Der Stadtrat ist als Haushaltsgesetzgeber gemäß § 99 KVG LSA für die Feststellung des Haushaltsplans zuständig und hat die Haushaltsautonomie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der kommunalaufsichtlichen Vorgaben auszuüben.

Herausforderungen durch Haushaltskonsolidierung:

Die aktuelle Haushaltslage der Kommune, gekennzeichnet durch die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung, erfordert eine sorgfältige und kritische Prüfung jeder einzelnen Ausgabe. Eine pauschale Aufnahme *aller* noch nicht umgesetzten Beschlüsse in den Haushalt 2026 und die Investitionsliste 2026 ff. ist unter den gegebenen Umständen und aus folgenden Gründen problematisch:

- **Priorisierungspflicht:** Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung müssen Ausgaben streng nach ihrer Dringlichkeit und gesetzlichen Verpflichtung priorisiert werden. Freiwillige Leistungen und Maßnahmen, die keine unaufschiebbaren Pflichtaufgaben darstellen, stehen unter einem besonderen Finanzierungsvorbehalt.
- **Finanzierbarkeitsprüfung:** Jeder Beschluss mit finanziellen Auswirkungen muss auf seine Finanzierbarkeit hin überprüft werden. Dies beinhaltet nicht nur die Bereitstellung der Investitionsmittel, sondern auch die Sicherstellung der Folgekosten für Betrieb und Unterhaltung.
- **Kommunalaufsichtliche Genehmigung:** Ein Haushaltsplan, der die Anforderungen der Haushaltskonsolidierung nicht erfüllt und nicht auf das Notwendigste beschränkt ist, wird voraussichtlich keine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erhalten.

Erfordernis einer sachgerechten Entscheidung:

Der Stadtrat hat im Rahmen seiner Haushaltsautonomie die sachgerechte Entscheidung über die Aufnahme von Sachverhalten in den Haushalt zu treffen. Dies bedeutet das eine stetige Priorisierung und Bewertung der Dringlichkeit und Finanzierbarkeit jeder einzelnen Maßnahme durch den Stadtrat unerlässlich ist.

Grundsätzlich stellt sich die Frage welche noch nicht umgesetzten, beschlossenen Stadtratsbeschlüsse vorliegend durch die Fraktion WG Lüderitz gemeint sind. Beschlüsse für welche derzeit die Haushaltsmittel zu Umsetzung fehlen sind in der Investitionsliste unter den „ungedeckten Maßnahmen“ gelistet und werden zu jedem Haushaltsjahr neu auf Umsetzbarkeit geprüft.